

## Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

		Gebührensätze
		ab
<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>01.01.2019</u>
<b>1.</b>	<b>Schmutzwassergebühren</b>	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1 – 3 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	3,39 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	6,78 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 7 je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	1,89 €
<b>2.</b>	<b>Niederschlagswassergebühren</b>	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche	1,41 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m <sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche	1,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen</b>	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m <sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm	14,51 €

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.